

LANDTAG RHEINLAND-PFALZ

17. Wahlperiode

Rechtsausschuss

29. Sitzung am 19.04.2018
– Öffentliche Sitzung –

Protokoll

Beginn der Sitzung: 14:32 Uhr

Ende der Sitzung: 15:39 Uhr

Tagesordnung:

1. ...tes Landesgesetz zur Änderung des Kommunalwahlgesetzes
Gesetzentwurf
Landesregierung
– Drucksache 17/5102 –
2. ...tes Landesgesetz zur Änderung des Landesstraßengesetzes
Gesetzentwurf
Landesregierung
– Drucksache 17/5103 –
3. Landesgesetz zu dem Einundzwanzigsten Rundfunkänderungsstaatsvertrag
Gesetzentwurf
Landesregierung
– Drucksache 17/5369 –

Ergebnis:

- Annahmempfehlung abgeschlossen
(S. 5)
- Annahmempfehlung abgeschlossen
(S. 6)
- Annahmempfehlung abgeschlossen
(S. 7)

29. Sitzung des Rechtsausschusses am 19.04.2018
– Öffentliche Sitzung –

Tagesordnung (Fortsetzung):

- | Tagesordnung (Fortsetzung): | Ergebnis: |
|---|--|
| 4. Landesgesetz über den Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Gerolstein, Hillesheim und Obere Kyll
Gesetzentwurf
der Fraktionen der SPD, CDU, FDP, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
– Drucksache 17/5416 – | Annahmempfehlung abgeschlossen
(S. 8) |
| 5. Landesgesetz über den Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Kell am See und Saarburg
Gesetzentwurf
der Fraktionen der SPD, CDU, FDP, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
– Drucksache 17/5678 – | Annahmempfehlung abgeschlossen
(S. 9) |
| 6. Landesgesetz über den Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Bad Ems und Nassau
Gesetzentwurf
der Fraktionen der SPD, FDP, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
– Drucksache 17/5688 – | Annahmempfehlung abgeschlossen
(S. 10) |
| 7. Landesdatenschutzgesetz (LDSG)
Gesetzentwurf
Landesregierung
– Drucksache 17/5703 – | Annahmempfehlung abgeschlossen
(S. 11 –13) |
| 8. Vorwürfe des Vertreters der Gewerkschaft ver.di in der Anhörung vom 18. Januar 2018 zur Situation des Justizvollzugs in Rheinland-Pfalz
Antrag nach § 76 Abs. 4 GOLT
Ministerium der Justiz
– Vorlage 17/2784 – | Erledigt
(S. 14) |
| 9. Antisemitismus entschlossen bekämpfen
Antrag
Fraktion der CDU
– Drucksache 17/5437 – | Abgesetzt
(S. 4) |
| 10. Pflegebedürftige von Pfleger in Bayern getötet
Antrag nach § 76 Abs. 2 GOLT
Fraktion der AfD
– Vorlage 17/2822 – | Erledigt mit der Maßgabe schriftlicher Berichterstattung
(S. 4) |
| 11. Zentralisierung von Befugnissen beim Bundesamt für Verfassungsschutz
Antrag nach § 76 Abs. 2 GOLT
Fraktion der AfD
– Vorlage 17/2823 – | Erledigt
(S. 15) |
| 12. Vermeidung von Ersatzfreiheitsstrafen
Antrag nach § 76 Abs. 2 GOLT
Fraktion der SPD
– Vorlage 17/2896 – | Erledigt
(S. 16 – 20) |
| 13. Landesjustizkasse
Antrag nach § 76 Abs. 2 GOLT
Fraktion der CDU
– Vorlage 17/2972 – | Erledigt
(S. 21 – 24) |

29. Sitzung des Rechtsausschusses am 19.04.2018
– Öffentliche Sitzung –

Tagesordnung (Fortsetzung):

14. Bachelor-Studiengang „Wirtschaft und Recht“ der Hochschule
Kaiserslautern
Antrag nach § 76 Abs. 2 GOLT
Fraktion der SPD
– Vorlage 17/2973 –

Ergebnis:

Erledigt mit der Maßgabe
schriftlicher Berichterstat-
tung
(S. 4)

Frau Vors. Abg. Kohnle-Gros eröffnet die Sitzung und begrüßt die Anwesenden, insbesondere den Abgeordneten Dr. Helmut Martin, der dem Rechtsausschuss künftig als Nachfolger des Abgeordneten Christian Baldauf angehören werde.

Vor Eintritt in die Tagesordnung:

Punkt 9 der Tagesordnung

Antisemitismus entschlossen bekämpfen

Antrag

Fraktion der CDU

– Drucksache 17/5437 –

wird abgesetzt.

Punkt 10 der Tagesordnung

Pflegebedürftige von Pfleger in Bayern getötet

Antrag nach § 76 Abs. 2 GOLT

Fraktion der AfD

– Vorlage 17/2822 –

ist erledigt mit der Maßgabe schriftlicher Berichterstattung gemäß § 76 Abs. 2 Satz 3 GOLT.

Punkt 14 der Tagesordnung

**Bachelor-Studiengang „Wirtschaft und Recht“ der Hochschule
Kaiserslautern**

Antrag nach § 76 Abs. 2 GOLT

Fraktion der SPD

– Vorlage 17/2973 –

ist erledigt mit der Maßgabe schriftlicher Berichterstattung gemäß § 76 Abs. 2 Satz 3 GOLT.

Punkt 1 der Tagesordnung:

...tes Landesgesetz zur Änderung des Kommunalwahlgesetzes

Gesetzentwurf

Landesregierung

– Drucksache 17/5102 –

Der Ausschuss schließt sich der Empfehlung des federführenden Innenausschusses (Annahme) an (SPD, AfD, FDP, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Enthaltung CDU).

Punkt 2 der Tagesordnung:

...tes Landesgesetz zur Änderung des Landesstraßengesetzes

Gesetzentwurf

Landesregierung

– Drucksache 17/5103 –

Der Ausschuss schließt sich der Empfehlung des federführenden Ausschusses für Wirtschaft und Verkehr (Annahme) an (SPD, FDP, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen CDU bei Enthaltung AfD).

Punkt 3 der Tagesordnung:

Landesgesetz zu dem Einundzwanzigsten Rundfunkänderungsstaatsvertrag

Gesetzentwurf

Landesregierung

– Drucksache 17/5369 –

Der Ausschuss schließt sich der Empfehlung des federführenden Ausschusses für Medien, Digitale Infrastruktur und Netzpolitik (Annahme) an (SPD, CDU, FDP, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Enthaltung AfD).

Punkt 4 der Tagesordnung:

**Landesgesetz über den Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Gerolstein, Hillesheim
und Obere Kyll**

Gesetzentwurf

der Fraktionen der SPD, CDU, FDP, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

– Drucksache 17/5416 –

*Der Ausschuss schließt sich der Empfehlung des federführenden In-
nenausschusses (Annahme) an (einstimmig).*

Punkt 5 der Tagesordnung:

Landesgesetz über den Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Kell am See und Saarburg

Gesetzentwurf

der Fraktionen der SPD, CDU, FDP, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

– Drucksache 17/5678 –

Der Ausschuss schließt sich der Empfehlung des federführenden Innenausschusses (Annahme) an (einstimmig).

Punkt 6 der Tagesordnung:

Landesgesetz über den Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Bad Ems und Nassau
Gesetzentwurf
der Fraktionen der SPD, FDP, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
– Drucksache 17/5688 –

Der Ausschuss schließt sich der Empfehlung des federführenden Innenausschusses (Annahme) an (einstimmig).

Punkt 7 der Tagesordnung:

Landesdatenschutzgesetz (LDSG)

Gesetzentwurf

Landesregierung

– Drucksache 17/5703 –

Frau Vors. Abg. Kohnle-Gros verweist einleitend auf die Beratung des Gesetzes im Innenausschuss und bittet die Landesregierung um eine kurze Sachverhaltsdarstellung insbesondere zu der im Gesetzentwurf umgesetzten Richtlinie.

Herr Dr. Meier (Abteilungsleiter im Ministerium des Innern und für Sport) legt dar, im Gegensatz zum zweiten Teil des neuen Landesdatenschutzgesetzes, in dem es um die Umsetzung der Datenschutzgrund-Verordnung gehe, sei bezüglich der Richtlinie eine etwas andere europarechtliche Lage dahin gehend vorhanden, dass die Richtlinie erst in nationales Recht umgewandelt werden müsse, während die Datenschutz-Grundverordnung unmittelbar geltendes Recht sei.

Dadurch ergebe sich die Notwendigkeit, die in der Richtlinie angesprochenen Begrifflichkeiten, die teilweise identisch mit denen in der Datenschutz-Grundverordnung seien, noch einmal gesetzgeberisch zu wiederholen und entsprechend für das Land Rheinland-Pfalz zu regeln.

Rheinland-Pfalz habe sich entschlossen, dies in einem einheitlichen Landesdatenschutzgesetz zu machen, um ein Gesetz für alle datenschutzrechtlichen Belange zu haben, soweit es dies im Konkreten betreffe. Fachspezifische Belange würden im Fachrecht abgebildet, unter anderem im Polizei- und Ordnungsbehördengesetz.

Im allgemeinen Datenschutzrecht würden erstmals Aussagen über die Verarbeitung, Zweckbindung und Änderung von personenbezogenen Daten zum Zweck der Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten oder der Strafvollstreckung, Einsicht des Schutzes vor und Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit aufgenommen.

Besonders hinzuweisen sei auf die Neufassung der Regelung zur Einwilligung in eine freiwillige Datenverarbeitung im Anwendungsbereich der Richtlinie. Zwar werde es den Betroffenen auch künftig möglich sein, in eine Datenverarbeitung freiwillig einzuwilligen, § 33 des Gesetzes diene jedoch nicht mehr als Rechtsgrundlage einer solchen Verarbeitung, sondern setze eine solche Rechtsgrundlage in einer spezialgesetzlichen Regelung voraus und beschreibe lediglich die Voraussetzungen für eine wirksame Einwilligung. Es bleibe also künftig dem Fachressort überlassen, entsprechende Einwilligungen zu normieren.

Die Rechte der Betroffenen würden insgesamt – wie auch bei der Datenschutz-Grundverordnung – und im Bereich der Informationspflichten durch die verantwortlichen Stellen gestärkt.

Eine im bisherigen § 29 vorhandene Möglichkeit der Anrufung der oder des Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit sei ebenfalls wieder geregelt.

Für die Verantwortlichen und die Auftragsverarbeiter sei in den §§ 51 bis 65 des Entwurfs ein umfangreicher Pflichtenkatalog enthalten. Exemplarisch seien Berichtigungs- und Löschungspflichten zu nennen. Insbesondere die Anforderungen an die Sicherheit der Datenverarbeitung seien an den Stand der Technik angepasst worden. Neu aufgenommen worden sei in § 57 des Gesetzes die Pflicht, die oder den Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit vor Inbetriebnahme von neu anzulegenden Dateisystemen in bestimmten Fällen zu konsultieren.

Enthalten seien ebenfalls Instrumente zur Berücksichtigung des Datenschutzes wie beispielsweise die Datenschutz-Folgenabschätzung. Im Bereich von automatisierten Verarbeitungssystemen seien umfangreiche Protokollierungspflichten normiert. Inhaltlich überarbeitet worden sei auch die Pflicht zur Erstellung eines Verzeichnisses von Verarbeitungstätigkeiten.

Ebenfalls neu enthalten sei die Pflicht, eine vertrauliche Meldung von Verstößen gegen datenschutzrechtliche Bestimmungen zu ermöglichen – Stichwort Whistleblower –. Die Datenübermittlung an Drittstaaten und an internationale Organisationen sei in den §§ 66 bis 69 erstmals geregelt worden und entspreche insoweit den europarechtlichen Vorgaben.

Frau Vors. Abg. Kohnle-Gros bedankt sich für die Erläuterungen und betont, dass man, wenn das Gesetz in der nächsten Plenarsitzung beschlossen werde, bis zum 25. Mai 2018 handlungsfähig sein werde, um Angelegenheiten nach der Datenschutz-Grundverordnung regeln zu können.

Zu begrüßen sei der Vizepräsident des Rechnungshofs, der um eine Stellungnahme aus Sicht des Rechnungshofs zu der Thematik gebeten werde.

Herr Professor Dr. Kopf (Vizepräsident des Rechnungshofs) bedankt sich für die Gelegenheit, ganz kurz die Position des Rechnungshofs noch einmal darstellen zu können, was er in der gestrigen Sitzung des Innenausschusses ebenfalls getan habe.

Nach dem aktuellen Landesdatenschutzgesetz sei der Rechnungshof von der Informations- und Auskunftspflicht befreit, sofern der Rechnungshof Prüftätigkeiten entfalte, so unter anderem bei Stellen des Landes. Es könne sich aber auch um kommunale Beteiligungen handeln, so beispielsweise kommunale Krankenhäuser oder die Universitätsmedizin. In dem Zusammenhang seien teilweise Datensätze zu bearbeiten und zu erheben, die in die Tausende gingen.

Nach dem aktuell vorliegenden Entwurf des Landesdatengesetzes müssten all diejenigen, deren persönliche Daten in den Datensätzen enthalten seien, informiert werden, indem der Rechnungshof ihnen beispielsweise in einem Schreiben mitteile, dass ein Datensatz in einer Prüfung des Rechnungshofs mit enthalten sei. Dies könnte zu Verwirrung, aber auch zu einer vorgelagerten öffentlichen Diskussion zum Zeitpunkt der Datenerhebung führen.

Gegenwärtig fänden auch öffentliche Diskussionen auf der Grundlage von Prüfungsergebnissen des Rechnungshofs statt. Durch die neu vorgesehene Informationspflicht in der Phase der Datenerhebung könnten aber möglicherweise vorgelagerte öffentliche Diskussionen über bestimmte Prüfthemen aufgelöst werden.

In einem Schreiben an die Fraktionsvorsitzenden habe der Rechnungshof dargelegt, dass die vorgesehene Regelung die Prüftätigkeit des Rechnungshofs wesentlich erschweren würde. Eine solche Bestimmung wäre auch mit dem verfassungsrechtlich verankerten Status des Rechnungshofs nicht vereinbar, indem durch eine Formalie die Prüftätigkeit tangiert würde.

Um nicht missverstanden zu werden, sei zu betonen, dass der Rechnungshof den Datenschutz als ein hohes Gut einschätze, das er selbstverständlich auch beachte. So würden in den Jahresberichten des Rechnungshofs oder im Kommunalbericht niemals personenbezogene Daten aufgeführt. Bei Presseanfragen werde sehr genau darauf geachtet, dass nur Vorgänge preisgegeben würden, wenn dies nach den datenschutzrechtlichen Regelungen möglich sei.

Hinsichtlich der Auskunfts- und Informationspflicht wäre dem Rechnungshof sehr daran gelegen, diesbezüglich ausgenommen zu werden. In einem Schreiben des Präsidenten des Rechnungshofs, das in der gestrigen Sitzung ebenfalls Gegenstand der Erörterungen gewesen sei, sei der Fokus noch weiter aufgemacht worden. Es könne durchaus auch die Rechtsauffassung vertreten werden, dass nach der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung die Prüftätigkeit der Rechnungshöfe gar nicht beinhaltet sei, da die Europäische Union diesbezüglich über keine Regelungskompetenz verfüge. Selbst wenn man diese Rechtsfrage hintanstellen lasse, gebe es auf jeden Fall auf der Ebene des Landesgesetzgebers die Möglichkeit, den Rechnungshof von der Informationspflicht oder auch von der Auskunftspflicht zu befreien.

Frau Vors. Abg. Kohnle-Gros verweist auf die Verständigung in der Datenschutzkommission, § 16 Abs. 2 wieder einzuführen.

29. Sitzung des Rechtsausschusses am 19.04.2018
– Öffentliche Sitzung –

Am gestrigen Tage sei im Innenausschuss die Übereinkunft erzielt worden, dass die Fraktionen versuchen wollten, nach einer Lösung im Sinne des Rechnungshofs und des Datenschutzes zu suchen.

Der Ausschuss schließt sich der Empfehlung des federführenden Innenausschusses (Annahme) an (SPD, CDU, FDP, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Enthaltung AfD).

Punkt 8 der Tagesordnung:

Vorwürfe des Vertreters der Gewerkschaft ver.di in der Anhörung vom 18. Januar 2018 zur Situation des Justizvollzugs in Rheinland-Pfalz

Antrag nach § 76 Abs. 4 GOLT

Ministerium der Justiz

– Vorlage 17/2784 –

Frau Vors. Abg. Kohnle-Gros stellt fest, dass nach dem ausführlichen Bericht in der vorherigen 28. Sitzung vom 15. März 2018 kein Beratungsbedarf mehr besteht.

Der Antrag ist erledigt.

Punkt 11 der Tagesordnung:

Zentralisierung von Befugnissen beim Bundesamt für Verfassungsschutz

Antrag nach § 76 Abs. 2 GOLT

Fraktion der AfD

– Vorlage 17/2823 –

Herr Abg. Friedman bittet um Auskunft, inwieweit der rheinland-pfälzische Verfassungsschutz betroffen wäre, sollte es zu einer Zentralisierung von Befugnissen der Verfassungsschutzämter der Länder beim Bundesamt für Verfassungsschutz kommen.

Herr Staatsminister Mertin weist darauf hin, dass die Federführung bei diesem Thema beim Innenministerium liege, sodass Herr Mai, der Abteilungsleiter Verfassungsschutz, dazu Stellung nehmen werde.

Herr Mai (Abteilungsleiter im Ministerium des Innern und für Sport) stellt einleitend fest, dass die Debatte zu diesem Thema medial entstanden sei. Nach einer Berichterstattung in der Tageszeitung „Die Welt“ hätten auch andere Print- und Onlinemedien berichtet, dass es eine Forderung des Bundesamtes für Verfassungsschutz gebe, eine stärkere Zentralisierung des Inlandsnachrichtendienstes zu erreichen. Dies sei auch Gegenstand der Tagung der Leiter der Verfassungsschutzbehörden Anfang Mai in Köln gewesen.

Spiegel-online habe zu der Thematik ein Interview mit dem Leiter des Landesamtes für Verfassungsschutz Hamburg abgedruckt, der auch Vorsitzender des zuständigen Arbeitskreises der Verfassungsschutzbehörden unterhalb der Schwelle der Innenministerkonferenz sei. Dieser habe die gesamte Debatte im Prinzip als Phantomdiskussion abgetan und dargestellt, dass für ihn eine Zentralisierung überhaupt nicht infrage komme.

Tatsächlich sei die Zentralisierung des Verfassungsschutzes bei der in Rede stehenden Tagung nicht Thema gewesen. Vielmehr sei es um die Thematik der Stärkung des Verfassungsschutzverbundes gegangen. Als Ergebnis dieser Sitzung sei eine Pressemeldung veröffentlicht worden, in der unter anderem Folgendes festgestellt werde: Ein wesentliches Thema der Tagung der Leiter der Verfassungsschutzbehörden des Bundes und der Länder war die Stärkung des Verfassungsschutzverbundes. Die Behördenleiter waren sich nach einer intensiven Diskussion in konstruktiver Atmosphäre einig, dass die Funktionen des BfV als Zentralstelle im Rahmen des bestehenden Verfassungsschutzverbundes stärker wahrgenommen werden sollten. Man hat sich diesbezüglich auf konkrete Handlungsfelder geeinigt. –

Die gesetzlichen Befugnisse der Verfassungsschutzbehörde, die in dem Antrag der AfD angesprochen würden, oder die Organisation des Verfassungsschutzverbundes wären ohnehin kein Thema, das in irgendwelchen Gremien zu besprechen wäre. Vielmehr wären die Grundlage dafür ganz klar die Verfassungsschutzgesetze der Länder, aber auch das Verfassungsschutzgesetz des Bundes. Die Organisation des Verfassungsschutzes obliege insoweit auch keinen Gremienbeschlüssen.

Die Landesregierung vertrete die Auffassung, dass sich die Sicherheitsarchitektur in Deutschland ausdrücklich bewährt habe. Dies gelte auch und gerade für den Verfassungsschutzverbund.

Die Zusammenarbeit im Verbund berücksichtige zentrale wie auch föderale Elemente. Durch eine Zentralstelle – das Bundesamt für Verfassungsschutz – bestehe eine unmittelbar nationale Ansprechstelle für nachrichtendienstliche Belange, die auch grundsätzliche und länderübergreifende Themen bearbeiten könne.

Durch die föderale Strukturen in den Ländern könnten die regionalen Aspekte und lokalen extremistischen Tendenzen frühzeitig erkannt und eine enge Zusammenarbeit mit den Behörden im Land und mit den Kommunen sichergestellt werden.

Der Antrag ist erledigt.

Punkt 12 der Tagesordnung:

Vermeidung von Ersatzfreiheitsstrafen

Antrag nach § 76 Abs. 2 GOLT
Fraktion der SPD
– Vorlage 17/2896 –

Herr Abg. Sippel verweist auf die Anhörung zum Thema Strafvollzug, in der der Aspekt der Ersatzfreiheitsstrafe ausführlich angesprochen worden sei. Die Vertreterin aus Niedersachsen habe damals ausgeführt, dass Niedersachsen gute Erfahrungen mit dem Programm „Geldverwaltung statt Vollstreckung von Ersatzfreiheitsstrafe“ gemacht habe.

Hintergrund sei, dass in den Justizvollzugsanstalten in beträchtlichem Umfang Ersatzfreiheitsstrafen mit Tausenden von Hafttagen vollstreckt würden, die hohe Kosten verursachten. In den letzten 5 bis 10 Jahren sei diese Zahl relativ stabil geblieben.

In Anbetracht der Tatsache, dass das Personal im Strafvollzug insgesamt sehr belastet sei und die Haftplätze in den Gefängnissen belegt sein, solle über eine Alternative zur Ersatzfreiheitsstrafe nachgedacht werden. Der Aspekt der Resozialisierung könne bei Ersatzfreiheitsstrafen, die im Mittel bei 35 Tagen lägen, keine Rolle spielen.

In Rheinland-Pfalz werde das sehr gute Modell „Schwitzen statt Sitzen“ angeboten, das über die Straffälligenhilfe landesweit durchgesetzt werde und sehr gut funktioniere. Dennoch gebe es immer wieder Menschen, die nicht bereit oder fähig seien, ihre Geldstrafe beispielsweise über Ratenzahlungen abzuleisten oder gemeinnützige Arbeit zu verrichten. Insoweit solle darüber nachgedacht werden, ob das niedersächsische Modell unter Umständen auch eine Alternative für Rheinland-Pfalz darstellen könne. Hierzu werde die Landesregierung um Berichterstattung gebeten.

Herr Staatsminister Mertin stellt einleitend fest, das Thema der Vermeidung von Ersatzfreiheitsstrafen sei im Rahmen der Anhörung zum Strafvollzug angesprochen worden, passe aber nur bedingt in diesen Rahmen, da die entscheidende Stelle in dem Zusammenhang die Staatsanwaltschaft als Vollstreckungsbehörde sei.

Das strafrechtliche Sanktionensystem in Deutschland sehe im Erwachsenenbereich die Geldstrafe als zweite Hauptstrafe neben der Freiheitsstrafe vor.

Nach § 43 Satz 1 des Strafgesetzbuchs trete die Ersatzfreiheitsstrafe an die Stelle einer Geldstrafe, wenn diese „uneinbringlich“ sei.

Dies sei der Fall, wenn die Geldstrafe – auch nach der Gewährung von Zahlungserleichterungen – weder freiwillig bezahlt noch im Wege der Zwangsvollstreckung beigetrieben werden könne. Verurteilten stehe also kein Wahlrecht zu, ob sie eine Geldstrafe entrichten oder eine Ersatzfreiheitsstrafe verbüßen wollten.

Liege die Voraussetzung der „Uneinbringlichkeit“ einer Geldstrafe vor, ordne die Staatsanwaltschaft als Vollstreckungsbehörde die Vollstreckung der Ersatzfreiheitsstrafe an. Nach § 43 Satz 2 des Strafgesetzbuchs entspreche dabei ein Tagessatz Geldstrafe einem Tag Ersatzfreiheitsstrafe.

Allein die Anordnung der Vollstreckung einer Ersatzfreiheitsstrafe bedeute indes nicht zwingend, dass die oder der Verurteilte diese Ersatzfreiheitsstrafe auch in einer Justizvollzugsanstalt „verbüßen“ müsse.

Empirische Untersuchungen zeigten vielmehr, dass die drohende Ersatzfreiheitsstrafe ein entscheidendes Instrument sei, zahlungsunwillige Geldstrafenschuldner doch noch zu einer Zahlung zu bewegen. Zu Recht werde daher die Ersatzfreiheitsstrafe als notwendiges Mittel zur Durchsetzung der Geldstrafe angesehen, damit die Geldstrafe auch bei zahlungsunwilligen Schuldnern ernst genommen werde. Die Untersuchungen seien zu dem Ergebnis gekommen, dass 77 % der Geldstrafenschuldner dann doch noch bezahlt hätten, als ihnen die Ersatzfreiheitsstrafe konkret angedroht worden sei.

29. Sitzung des Rechtsausschusses am 19.04.2018
– Öffentliche Sitzung –

In Rheinland-Pfalz seien im Jahr 2017 gegen 2.225 Personen 72.450 Tage Ersatzfreiheitsstrafe vollstreckt worden.

Ein wichtiger Baustein zur Vermeidung dieser Vollstreckungen von Ersatzfreiheitsstrafen sei das in Rheinland-Pfalz flächendeckend etablierte Modell „Schwitzen statt Sitzen“. Dieses Modell beruhe auf der Landesverordnung über die Abwendung der Vollstreckung von Ersatzfreiheitsstrafen vom 6. Juni 1988. Nach dieser Verordnung könne die Vollstreckungsbehörde einem Verurteilten auf Antrag gestatten, die Vollstreckung einer Ersatzfreiheitsstrafe durch gemeinnützige Arbeit abzuwenden. Auf diese Möglichkeit würden die Verurteilten mit der Zahlungsaufforderung, spätestens aber mit der Ladung zum Strafantritt hingewiesen.

Die praktische Umsetzung dieses Modells erfolge durch freie Träger der Straffälligenhilfe. Diesen obliege es, die Verurteilten über die Möglichkeiten eines gemeinnützigen Arbeitseinsatzes zu beraten und sie in geeignete Einsatzstellen zu vermitteln. Die persönlichen Verhältnisse sowie Art und Umfang der abzuleistenden Arbeitsaufgabe seien dabei zu berücksichtigen.

Im Jahr 2017 hätten insgesamt 1.597 Verurteilte von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht und ihre Geldstrafe ganz oder teilweise durch gemeinnützige Arbeit getilgt. Damit hätten sie 41.396 Tage Ersatzfreiheitsstrafe abgewendet.

In den einzelnen Bundesländern gebe es neben dem Modell „Schwitzen statt Sitzen“ verschiedene andere Haftvermeidungsmaßnahmen. Eines dieser Projekte sei das niedersächsische Modell „Geldverwaltung statt Vollstreckung von Ersatzfreiheitsstrafe“, das nach einer Testphase landesweit im Jahr 2010 eingeführt worden sei. Das Projekt basiere auf einer Zusammenarbeit zwischen der Staatsanwaltschaft und freien Trägern der Straffälligenhilfe, die als sogenannte „Anlaufstellen“ bezeichnet würden. Verurteilte erhielten mit der Ladung zum Strafantritt die Information in Form eines Flyers, dass sie zur Abwendung der Ersatzfreiheitsstrafe eine Anlaufstelle der Straffälligenhilfe kontaktieren könnten.

Diese Anlaufstellen erarbeiteten mit Einverständnis des Verurteilten eine Übersicht der monatlichen Einkünfte und Ausgaben, um gemeinsam eine realistische monatliche Ratenhöhe errechnen zu können, die im Anschluss der Vollstreckungsbehörde, also der Staatsanwaltschaft, vorgeschlagen werde. Ergänzend könnten durch die Anlaufstellen zusätzlich zu den auf die Geldstrafe zu zahlenden Raten regelmäßige Zahlungen in Bezug auf Miete, Strom, Gas etc. sowie eine individuell auf den Bedarf des Verurteilten zugeschnittene Geldeinteilung vorgenommen werden. Zu diesem Zweck werde von der Anlaufstelle ein Verwahrgeldkonto für den Verurteilten eingerichtet. Als Sicherheit für einen erfolgreichen Verlauf der Ratenzahlungen träten Empfänger von Sozialleistungen ihren Anspruch gegenüber dem Sozialleistungsträger nach § 53 Abs. 2 Nr. 2 SGB I an die Anlaufstelle ab.

Inhaltlich vergleichbare Projekte würden derzeit noch in Bremen und Berlin durchgeführt; andere Länder – Hamburg und Schleswig-Holstein – hätten sie zwischenzeitlich wieder eingestellt. Bereits dieser Umstand zeige, dass die für und gegen dieses Haftvermeidungsmodell sprechenden Argumente sorgsam abgewogen werden müssten.

Als befürwortendes Argument werde die Vermeidung von Haftkosten genannt. Ein mögliches Einsparpotenzial werde errechnet, indem die durch das Modell der Geldverwaltung ersparten Hafttage mit dem allgemeinen Tagessatz für Haftkosten multipliziert würden. Dieser habe im Jahr 2016 in Rheinland-Pfalz 138,43 Euro betragen. Diese Kalkulation berücksichtige jedoch nicht, dass viele Kosten im Strafvollzug Fixkosten seien und unabhängig von der tatsächlichen Belegung eines Hafttraumes anfielen, beispielsweise die Kosten für die Gebäude und auch das Personal. Die so errechneten Einsparpotenziale seien daher aus Sicht des Ministeriums deutlich zu hoch angesetzt.

Es erscheine auch fraglich, ob das Projekt „Geldverwaltung“ überhaupt die Personengruppe erreichen könne, gegen die die Ersatzfreiheitsstrafe letztlich vollstreckt werde; denn die „Geldverwaltung“ setze eine aktive Kontaktaufnahme und ein selbständiges Handeln der Geldstrafenschuldner voraus. Personen, die eine Ersatzfreiheitsstrafe verbüßten, befänden sich aber häufig in multiplen sozialen und persönlichen Problemlagen, die ihnen eine aktive Mitarbeit erschwerten. Wem es gelinge, sich selbst um eine Haftvermeidung zu bemühen, der dürfte es regelmäßig auch schaffen, über das Modell „Schwitzen statt Sitzen“ oder Ratenzahlungsvereinbarungen mit der Vollstreckungsbehörde einen Vollzug der Ersatzfreiheitsstrafe zu vermeiden. Wer dies nicht schaffe, der dürfte für das Projekt „Geldverwaltung“

auch nur schwer ansprechbar sein. Dies sei mit einer der Gründe, warum die Länder Hamburg und Schleswig-Holstein das Projekt letztendlich eingestellt hätten.

Bei der Beurteilung der Effektivität eines Haftvermeidungsprojekts sei schließlich von entscheidender Bedeutung, wie hoch der prozentuale Anteil der wegen einer Ersatzfreiheitsstrafe inhaftierten Gefangenen an der Gesamtbelegung in dem jeweiligen Bundesland sei.

In Rheinland-Pfalz habe dieser Anteil in den Jahren 2014 bis 2017 konstant bei jeweils 6 % gelegen, in Niedersachsen habe er zwischen 6 und 7 % gelegen. Im Bundesschnitt habe er im Vergleichszeitraum 6,75 % betragen. Rheinland-Pfalz liege daher seit Jahren unter dem Bundesdurchschnitt und unter den Vollstreckungszahlen in Niedersachsen, dies ohne das Modell „Geldverwaltung“ als zusätzliches Vermeidungsinstrument. Vor diesem Hintergrund bedürfe es jedenfalls einer sehr sorgfältigen Prüfung, ob Anlass bestehe, ein entsprechendes Modell in Rheinland-Pfalz – zusätzlich zu den bestehenden und gut funktionierenden Möglichkeiten – einzuführen.

Entsprechende Überlegungen habe es bereits im Jahr 2016 gegeben. Damals habe ein Modell der Geldverwaltung bei der Staatsanwaltschaft Frankenthal für den Bereich der Städte Frankenthal und Speyer sowie im Rhein-Pfalz-Kreis in einer Kooperation mit dem Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche der Pfalz erprobt werden sollen. Von einer Umsetzung sei aber letztlich aufgrund zu erwartenden jährlichen Kosten in Höhe von 40.000 bis 50.000 Euro für eine halbe Stelle – bezogen auf einen relativ kleinen Zuständigkeitsbereich – und der, wie es damals eingeschätzt worden sei, zweifelhaften Erfolgsaussichten abgesehen worden.

Zu den Kosten des Modellprojekts in Niedersachsen sei auszuführen, nach dem Inhalt einer Antwort auf eine Mündliche Anfrage in der Sitzung des niedersächsischen Landtags am 19. August 2016 beteilige sich das Land Niedersachsen seit 1990 an den Personalkosten des zur Erfüllung von Beratungs- und Betreuungsaufgaben vorgehaltenen Personals der 14 Anlaufstellen für Straffällige in Form einer Festbetragsfinanzierung in einer Höhe von insgesamt 1,5 Millionen Euro. Diese Anlaufstellen seien allerdings nicht nur im Rahmen des Modells „Geldverwaltung“ tätig, sondern unterstützten straffällige Menschen mit einer Vielzahl von Hilfen, Maßnahmen und Projekten bei der Resozialisierung und Integration in die Gesellschaft.

Ergänzend sei darauf hinzuweisen, dass der Strafrechtsausschuss der Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister im Jahr 2016 eine Bund-Länder-Arbeitsgruppe zum Thema „Prüfung alternativer Sanktionsmöglichkeiten – Vermeidung von Ersatzfreiheitsstrafen“ eingerichtet habe. In dieser Arbeitsgruppe, in der Rheinland-Pfalz vertreten sei, würden unter anderem die in den Ländern praktizierten Maßnahmen zur Vermeidung von Ersatzfreiheitsstrafen umfassend erhoben und bewertet. Ziel sei es, Vorschläge zu entwickeln, um die Vollstreckung von Ersatzfreiheitsstrafen stärker als bisher zu vermeiden. Die Arbeitsgruppe befasse sich in großer Detailtiefe und unter allen Aspekten mit der Thematik und werde ihren Abschlussbericht voraussichtlich frühestens im Herbst dieses Jahres der Justizministerkonferenz vorlegen.

Richtig sei es, diesen grundlegenden Bericht abzuwarten und anschließend zu prüfen, ob und in welcher Form eventuell Haftvermeidungsmodelle in Rheinland-Pfalz etabliert oder angepasst werden könnten. Wenn ein Beschluss der Justizministerkonferenz zu der Thematik getroffen worden sei, könne dieser dem Ausschuss vorgelegt werden, um dann zu untersuchen, welche Möglichkeiten gesehen würden. Gegenwärtig könne eine abschließende Bewertung noch nicht erfolgen, da auch andere Modell mit überprüft würden.

Herr Abg. Sippel bedankt sich für den Bericht und begrüßt, dass auf Bund-Länder-Ebene nach weiteren Alternativen für Ersatzfreiheitsstrafen gesucht werde. Insofern sei man gerne bereit, das Ergebnis abzuwarten. Für 72.000 Hafttage im Jahr müssten umgerechnet rund 200 Haftplätze zur Verfügung gestellt werden. Werde diese Zahl mit den Kosten von rund 140 Euro pro Tag multipliziert, ergebe sich ein Betrag von rund 10 Millionen Euro. Aufgrund der Fixkosten könne dieser Betrag nicht so genau berechnet werden, die Zahl mache aber deutlich, um welche Beträge man spreche.

77 % der eigentlich uneinbringlichen Geldleistungen würden am Ende doch bezahlt. Allerdings seien 23 % der Menschen nicht in der Lage, ihre Leistungen zu begleichen. Hierbei handle es sich dann um die sehr schwierigen Fälle.

Interessant sei, dass die Thematik in den einzelnen Bundesländern unterschiedlich bewertet werde. Während Hamburg und Schleswig Holstein das Projekt wieder eingestellt hätten, habe die Vertreterin aus Niedersachsen in der Anhörung von einem Erfolgsrezept gesprochen, mit dem sehr viele Haftkosten eingespart werden könnten. Insofern bitte er die Landesregierung, in Niedersachsen noch einmal dezidiert nach den Ursachen für diese Erfolgskonzept nachzufragen, da die im Internet zur Verfügung stehenden Informationen nicht ausreichten, um die Strukturen richtig nachvollziehen zu können.

Die vom Minister vorgetragene Zahlen verdeutlichen, dass es sinnvoll sei, sich weiter mit dem Thema zu befassen.

Frau Abg. Meurer bittet um eine geschlechterspezifische Differenzierung der vorgetragene Zahlen.

Herr Staatsminister Mertin stellt klar, in Bezug auf die Gesamtzahl der Personen, die eine Geldstrafe bekommen hätten, verursachten nur 2 % die genannten 72.000 Hafttage. Die genannten 77 % bezögen sich auf die Personen, die zu dem Zeitpunkt, als eine Ersatzfreiheitsstrafe angeordnet worden sei, noch nicht gezahlt hätten.

Selbstverständlich habe die Landesregierung auch angesichts der hohen Zahl an Hafttagen ein Interesse daran, Ersatzfreiheitsstrafen zu vermeiden, sodass jedem Projekt in diesem Bereich nachgegangen werde. Selbstverständlich könne in Niedersachsen nachgefragt werden, das Modell wolle er aber vorbehaltlos gegenwärtig nicht als Erfolgsprojekt anerkennen, zumal in Niedersachsen gleiche Prozentzahlen wie in Rheinland-Pfalz vorhanden seien.

In dem erwähnten Strafrechtsausschuss der Justizministerkonferenz würden die einzelnen Modelle untersucht und bewertet. Dabei habe sich beispielsweise herausgestellt, dass sich das Modell für Hamburg und Schleswig-Holstein in Anbetracht anderer zur Verfügung stehender Möglichkeiten nicht rechne. Bewertet würden aber alle Modelle insgesamt. Eine Fokussierung nur auf ein Projekt wäre zum jetzigen Zeitpunkt nicht dienlich für eine Gesamtbewertung.

Herr Abg. Friedmann fragt, ob das Projekt „Schwitzen statt Sitzen“ jedem, der seine Ersatzfreiheitsstrafe antreten solle, vorgestellt werde und ob in dem Zusammenhang regionale Unterschiede feststellbar seien.

Herr Staatsminister Mertin legt dar, nach Verhängung einer Geldstrafe werde eine Zahlungsaufforderung übersandt. Bereits darin werde auf die Möglichkeit von Ratenzahlungen oder auch auf das Programm „Schwitzen statt Sitzen“ hingewiesen. Ein letztmaliger Hinweis erfolge dann noch einmal, wenn die Ersatzfreiheitsstrafe vollzogen werden solle. Die Staatsanwaltschaft als Vollstreckungsbehörde mache also an verschiedenen Stellen auf die Möglichkeiten aufmerksam.

Praktiker aus dem Strafvollzug berichteten aber, dass es sich bei den Personen, die eine Ersatzfreiheitsstrafe antreten würden, vielfach um Menschen handele, die beispielsweise ihre Post gar nicht mehr öffneten und insofern die aufgezeigten Angebote gar nicht wahrnehmen könnten. Manche würden tatsächlich erst dann wach, wenn sie ihre Ersatzfreiheitsstrafe anträten. Insofern werde im Strafvollzug die Erfahrung gemacht, dass 60 % der Personen nach wenigen Tagen in Haft doch noch ihre Strafe zahlten.

Frau Abg. Meurer weist auf den sogenannten Reichsbürger hin, die Gerichtsurteile nicht anerkennen würden und Zahlungen ablehnten, sodass in dem Zusammenhang nach Pfändungsverfahren zu fragen sei.

Herr Staatsminister Mertin betont, dass Pfändungsmaßnahmen nach den Regeln der Zivilprozessordnung eingeleitet werden müsste. Erst dann, wenn alle Maßnahmen erfolglos geblieben seien, sei das Tatbestandsmerkmal der Uneinbringlichkeit gegeben und die Staatsanwaltschaft müsse die Ersatzfreiheitsstrafe anordnen. Insofern sei eine ganze Reihe von Maßnahmen vorgeschaltet, weshalb es manchmal nach Rechtskraft des Urteils einen längeren Zeitraum in Anspruch nehme, bis eine Vollstreckung in der erwähnten Art und Weise erfolge.

Differenziert nach Geschlecht stellten sich die Zahlen wie folgt dar: Im Jahr 2017 hätten 1.232 Männer und 233 Frauen die Ersatzfreiheitsstrafe angetreten.

29. Sitzung des Rechtsausschusses am 19.04.2018
– Öffentliche Sitzung –

Herr Abg. Sippel betont abschließend, dass man zunächst einmal den Bericht der Arbeitsgruppe abwarten wolle, in dem sicherlich das niedersächsische Modell eine Rolle spielen werde.

Der Antrag ist erledigt.

Punkt 13 der Tagesordnung:

Landesjustizkasse

Antrag nach § 76 Abs. 2 GOLT
Fraktion der CDU
– Vorlage 17/2972 –

Herr Abg. Schnieder begründet den Antrag dahin gehend, dem Vernehmen nach sollten die Landeshauptkasse, die Landesoberkasse, die Universitätskasse und die Landesjustizkasse zusammengelegt werden, um eine einheitliche Landeskasse möglicherweise unter dem Dach des Landesamtes für Finanzen zu schaffen.

Eine solche Zusammenlegung erfolge nicht zum Selbstzweck der Zusammenlegung, sondern nach einer Prüfung des Landesrechnungshofs. In dem Prüfbericht des Rechnungshofs hätten nach seinem Kenntnisstand zuvor bereits beschlossene Änderungen im Bereich der Kassen keine Berücksichtigung mehr gefunden, da sie erst nach der Prüfung vollzogen worden seien, aber Auswirkungen gehabt hätten.

Der Minister werde um einen Bericht gebeten, welche Vorteile in einer Zusammenlegung gesehen würden, welche Synergieeffekte möglicherweise in einer solchen Neuordnung gesehen würden und ob nach dem jetzigen Kenntnisstand tatsächlich eine solche Zusammenlegung geplant sei.

Herr Staatsminister Mertin führt aus, in Rheinland-Pfalz bestünden derzeit vier Landeskassen. Es handle sich um die Landeshauptkasse und die Landesoberkasse, die beide zum Ressortbereich des Ministeriums der Finanzen gehörten, die Landeshochschulkasse, die zum Geschäftsbereich des Ministeriums für Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur gehöre, sowie die Landesjustizkasse, die zum Geschäftsbereich des Ministeriums der Justiz gehöre. Federführend sei das Ministerium der Finanzen, das auch die Federführung in der entsprechenden Arbeitsgruppe innehabe.

Die Landesjustizkasse sei Teil des Oberlandesgerichts Koblenz mit Sitz in Mainz.

Der Landesrechnungshof habe im Jahr 2012 die Organisation und den Personalbedarf der vier Landeskassen geprüft.

In seinem Prüfbericht aus dem Jahr 2013 habe er festgestellt, dass die Beibehaltung dieser vier Landeskassen nicht zweckmäßig und nicht wirtschaftlich sei. Es seien Personaleinsparungen bei den Landeskassen möglich. Bei der Landesjustizkasse habe er konkret ein Einsparpotenzial von rund 26,49 Stellen im gehobenen und vor allem im mittleren Dienst gesehen. Er habe eine vollständige Neuordnung der Kassenlandschaft durch Zusammenlegung aller Landeskassen gefordert.

Die Staatssekretärskonferenz habe die Prüfungsergebnisse des Rechnungshofs aufgegriffen und im Dezember 2013 beschlossen, eine ressortübergreifende Arbeitsgruppe unter Federführung des Ministeriums der Finanzen einzurichten. Ziel der Arbeitsgruppe sei es gewesen, ergebnisoffen eine Neuordnung der Kassenlandschaft zu prüfen.

In Ausführung dieses Auftrags sei im Oktober 2016 die Arbeitsgruppe „Organisation und Personalbedarf der Landeskassen“ ins Leben gerufen worden. Aus dem Bereich der Justiz seien an dieser Arbeitsgruppe die Leiterin der Landesjustizkasse, der Vorsitzende des Personalrats sowie Vertreter des Oberlandeslandesgerichts Koblenz beteiligt gewesen.

Die Landesregierung habe den Landtag sowohl über die Einrichtung der Arbeitsgruppe als auch über deren wesentliche Arbeiten informiert.

Die Arbeitsgruppe habe zunächst eine strukturierte Bestandsanalyse der Aufgaben der einzelnen Landeskassen, der dortigen Verfahrensabläufe und des eingesetzten Personals sowie des perspektivischen Personalbedarfs durchgeführt. Dies sei erforderlich gewesen, da seit der Prüfung des Rechnungshofs, die vier Jahre zuvor stattgefunden habe, Änderungen der Aufgaben und Personalstruktur der Landeskassen eingetreten gewesen seien.

29. Sitzung des Rechtsausschusses am 19.04.2018
– Öffentliche Sitzung –

In einem zweiten Schritt habe die Arbeitsgruppe auf Grundlage der Erkenntnisse der Ist-Analyse verschiedene Optionen zur zukünftigen Struktur der Landesjustizkassen analysiert und bewertet, so die Beibehaltung der bisherigen Strukturen der Landeskassen, die Bildung einer einheitlichen Landeskasse und deren Eingliederung in das Finanzministerium, die Übertragung der Aufgaben der Landeskassen auf ein eigenes Landesamt oder die Angliederung der Landeskassen an das Landesamt für Finanzen.

In ihrer heutigen Sitzung habe sich die Arbeitsgruppe – soweit er in der Zeit zwischen der Sitzung des Richterwahlausschusses und der Sitzung des Rechtsausschusses informiert worden sei – nach Abwägung aller Vor- und Nachteile der einzelnen Strukturierungsmöglichkeiten dafür ausgesprochen, die vier Landeskassen organisatorisch zu einer Einheit, der „Landeskasse Rheinland-Pfalz“ zusammenzuführen. Diese solle als eigenständige Organisationseinheit beim Landesamt für Steuern angehängt werden. Hierfür sprächen die mit einer solchen Umstrukturierung zu erwartenden Synergieeffekte für alle Landeskassen, die derzeit allerdings noch nicht genauer quantifizierbar seien.

Die Landesjustizkasse werde als eine Art selbstständige Abteilung in diesem Verbund agieren, in der das Personal durch Dauerabordnungen seitens der Justiz zur Verfügung gestellt werden solle. Wenn ein Mitarbeiter oder eine Mitarbeiterin später dort nicht mehr verbleiben wolle, könne er wieder andere Aufgaben im Bereich der Justiz wahrnehmen.

Im Hinblick auf die Besonderheiten in den Abläufen der Justiz sei die Auffassung vertreten worden, dass es sinnvoll sei, ein Teil des Personals in der neuen Landeskasse mit Justizpersonal im Wege der Abordnung auszustatten, damit es wegen der vorhandenen Unterschiedlichkeiten nicht zu Problemen kommen werde.

Ergänzungen und weitere Einzelheiten könnten vom anwesenden Vertreter der Finanzen genannt werden.

Herr Hies (Referent im Ministerium der Finanzen) berichtet, am heutigen Vormittag habe ein informatorisches Treffen der Arbeitsgruppe stattgefunden, um ein Ergebnis vorzustellen.

Von den durch Staatsminister Mertin vorgetragene vier Optionen habe sich die Arbeitsprojektgruppe für die Option „Angliederung einer Landeskasse an das Landesamt für Steuern“ als eigenständige Gruppe mit einem Dienort in Koblenz und Mainz entschieden. Dies entspreche nicht ganz den Empfehlungen des Rechnungshofs zum damaligen Zeitpunkt, eine Landeskasse an einem Standort einzurichten. Vielmehr sollten die Standorte Mainz und Koblenz beibehalten werden.

In einer dezidierten Ist-Analyse seien alle Personalbedarfe anhand der derzeitigen Fallzahlen festgestellt worden, die sich aktuell etwas anders als im Prüfungszeitraum 2012 darstellten. Stichwortartig sei beispielsweise die Geschwindigkeitsüberwachung zu nennen, die hinzugekommen sei.

Bei der künftig angedachten Organisationsform habe man den fachlichen Gesichtspunkten prioritär Rechnung getragen. Eine Landeskasse könne im Bereich Vollstreckung, Erhebung und Buchführung organisiert werden. Man habe man sich aber entschieden, die Landeskasse so zu strukturieren, dass es eine Landesoberkasse, eine Landesjustizkasse und Landeshochschulkasse gebe, um den im Vorfeld geäußerten Forderungen nach einer engen fachlichen Zusammenarbeit Rechnung zu tragen. Gegenwärtiger Sachstand sei, dass nunmehr die Ressortabstimmung stattfinden und ein Ministerratsbeschluss erarbeitet werde.

Die Mitglieder der Arbeitsgruppe seien am heutigen Vormittag informiert worden und gäben die Informationen nunmehr an ihre Kassenbediensteten weiter.

Auf Bitte von **Herrn Abg. Schnieder** sagt **Herr Staatsminister Mertin** zu, dem Ausschuss seinen Sprechvermerk zur Verfügung zu stellen.

Herr Abg. Schnieder fragt den Minister, ob er der Einschätzung zustimme, dass die Kassenverfahren in den vier verschiedenen Landeskassen äußerst heterogen aufgestellt seien.

Durch die Einführung der einheitlichen Kassenverfahren seien in den letzten Jahren bereits über 30 Vollzeitäquivalente im Stellenkegel abgebaut worden. Bei einer Betrachtung der nächsten Jahre könne

aufgrund natürlicher Fluktuation gegenwärtig schon abgesehen werden, wie die Größe des Personals angepasst werden könne.

Vor diesem Hintergrund verwundere die Aussage des Ministers in seinem Bericht, dass Synergieeffekte erwartet würden, die aber gegenwärtig nicht quantifizierbar seien. Gern wolle man den Veränderungsprozess begleiten, es dürfe aber eine Zusammenlegung nicht um des Zusammenlegens willen erfolgen.

Interessieren würden ihn die Folgen für die Beamtinnen und Beamten, die einer Abordnung widersprechen, ob diese beispielsweise per Zwang abgeordnet werden könnten.

Herr Staatsminister Mertin unterstreicht, dass niemand gegen seinen Willen dauerhaft abgeordnet werde. Nach den im Vorfeld geführten Gesprächen scheine aber niemand große Bedenken gegen eine Dauerabordnung zu hegen, dies allerdings unter der Prämisse, dass man an seinem jetzigen Dienstort verbleiben könne, was nach den derzeitigen Planungen der Fall sein werde.

Sollte jemand nicht unter dem Dach des Landesamtes für Finanzen tätig sein wollen, könne er in einen anderen Bereich innerhalb der Justiz versetzt werden. Niemand werde gezwungen, einer dauerhaften Abordnung zuzustimmen. Entsprechende Gespräche müssten aber nun in der Folge geführt werden.

In den vor rund eineinhalb Jahren geführten Gesprächen sei immer wieder die große Sorge geäußert worden, dass sich der Dienstort ändern werde, was nunmehr nicht geplant sei.

Herr Abg. Schnieder stellt fest, dass seine Fragen zur Einschätzung der Heterogenität der Aufstellung der verschiedenen Kassen, zum bereits vollzogenen Stellenabbau und zum perspektivischen, der sich im Laufe der Zeit ohnehin ergeben werde, nicht beantwortet worden seien.

Zu betonen sei noch einmal, dass die Aussage verwundere, dass zukünftig Synergieeffekte erzielt werden könnten, diese aber nicht näher quantifiziert werden könnten. Eine solche Umstrukturierung dürfe nicht zum Selbstzweck erfolgen. Sollten entsprechende Aussagen gegenwärtig nicht getroffen werden können, da es sich nur um Informationsgespräche gehandelt habe, könne dies sicherlich nachgeholt werden.

Nachdem ein einheitliches Kassensystem eingeführt und Personal abgebaut worden sei, falle es schwer, noch weitere Synergieeffekte erkennen zu können.

Herr Hies unterstreicht, dass Synergieeffekte derzeit nicht quantifizierbar seien. Im Rahmen der Erstellung der Ministerratsvorlage müssten dazu aber sicherlich auch Ausführungen getroffen werden.

Am heutigen Tag sei die Entscheidung für eine der vier Optionen getroffen worden, die – wie bereits ausgeführt – mit den zwei Standorten Koblenz und Mainz verbunden sei, sodass die Beschäftigten nunmehr auch Gewissheit hätten, dass es nicht eine Kasse an einem Standort geben werde. Klar sei, dass die Synergieeffekte zu einem späteren Zeitpunkt quantifiziert würden.

Zur heterogenen Kassenlandschaft sei anzumerken, dass es unterschiedliche Verfahren, aber auch einen Kernbereich gebe, der in allen vier Kassen identisch sei, wie beispielsweise das EKV-Verfahren.

Herr Abg. Schnieder fragt nach, ob die Aussage zutreffe, dass durch die einheitlichen Kassenverfahren bereits über 30 Personalvollzeitäquivalente abgebaut worden seien, und bittet noch einmal um Einschätzung der künftigen Perspektiven.

Die Arbeitsgruppen hätten sicherlich die Tätigkeitsfelder überprüft. Bevor man sich dort für eine Option entschieden habe, müsste dafür auch eine Entscheidungsgrundlage vorhanden gewesen sein. Insofern müsse es doch möglich sein, diese darzustellen.

Es sei der Eindruck entstanden, als würde erst nach der Ministerratsvorlage überlegt, welche Synergieeffekte erzielt werden könnten. Normalerweise müsste der Weg der umgekehrte sein, dass zunächst die Synergieeffekte untersucht würden, um sich dann für eine der möglichen Varianten entscheiden zu können. Hierzu bitte er nochmals um Stellungnahme.

29. Sitzung des Rechtsausschusses am 19.04.2018
– Öffentliche Sitzung –

Herr Hies stellt klar, zur Frage der bisherigen Stelleneinsparung keine Auskunft geben zu können, da vom Ist-Bestand 31. Dezember 2016 ausgegangen und dieser bis 2024 fortentwickelt worden sei.

Auf Bitte von **Herrn Abg. Schnieder** sagt **Herr Staatsminister Mertin** zu, dem Ausschuss eine Darlegung ab Zeitpunkt der Prüfung durch den Landesrechnungshof und der entstandenen Forderung nach Personaleinsparung zuzuleiten, wie sich das Personaltableau, insbesondere auch unter der Berücksichtigung der Einführung des einheitlichen Kasensverfahrens geändert habe, wo es perspektivisch bis 2024 hinlaufe und wieweit die Forderung des Landesrechnungshof damit erfüllt werde.

Weiter sagt der Minister eine Mitteilung quantifizierbarer Synergieeffekte zu, sobald sie bekannt seien.

Herr Staatsminister Mertin hebt hervor, dass die Arbeitsgruppe einen Vorschlag unterbreitet habe, über den die Landesregierung noch nicht entschieden habe. Auf der Grundlage einer Ministerratsvorlage werde die Thematik noch einmal aufgearbeitet

Der Antrag ist erledigt.

Mit einem Dank an Frau Himmelreich sowie Herrn Dr. Hardt für die erfolgreiche Vorbereitung und Begleitung der Informationsfahrt des Rechtsausschusses nach Landshut und München sowie einem Dank an die Anwesenden für ihre konzentrierte Mitarbeit schließt **Frau Vors. Abg. Kohnle-Gros** die Sitzung.

gez.: B. Britzke
Protokollführerin

Anlage

In der Anwesenheitsliste eingetragene Abgeordnete:

Klinkel, Nina	SPD
Köbberling, Dr. Anna	SPD
Ruland, Marc	SPD
Sippel, Heiko	SPD
Winter, Fredi	SPD
Kohnle-Gros, Marlies	CDU
Martin, Dr. Helmut	CDU
Meurer, Elfriede	CDU
Schnieder, Gordon	CDU
Friedmann, Heribert	AfD
Roth, Thomas	FDP
Schellhammer, Pia	BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Für die Landesregierung:

Mertin, Herbert	Minister der Justiz
May, Elmar	Abteilungsleiter im Ministerium des Innern und für Sport
Meier, Dr. Rolf	Abteilungsleiter im Ministerium des Innern und für Sport

Für den Rechnungshof:

Kopf, Prof. Dr. Hannes	Vizepräsident
------------------------	---------------

Landtagsverwaltung:

Hardt, Dr. Markus	Ministerialrat
Britzke, Brigitte	Ministerialrätin (Protokollführerin)